

- **Investitionszulagengesetz 2005**
- **Investitionen**
- **Sittenwidriger Lohn**
- **Veranstaltung Gymnasium und Wirtschaft**

**AKTUELLES THEMA**

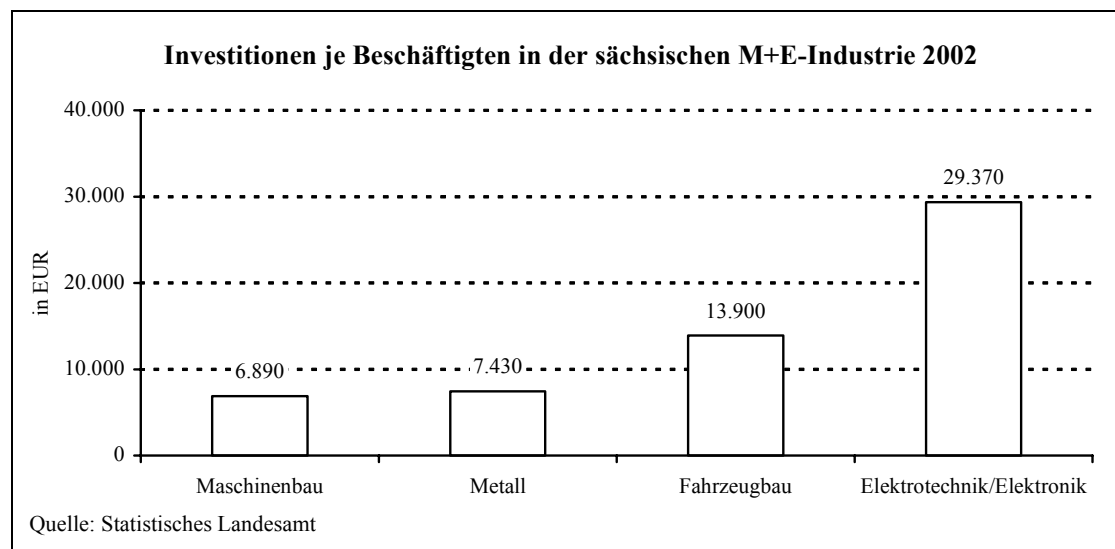
**Investitionszulagengesetz 2005 in Kraft getreten**

Am 24.03.04 wurde im Bundesgesetzblatt das Investitionszulagengesetz 2005 veröffentlicht. Danach werden Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe und Teilen der Unternehmensnahen Dienstleistungen in Ostdeutschland mit einer Investitionszulage unterstützt, wenn die Investitionen nach dem 24.03.04 begonnen und vor dem 01.01.07 abgeschlossen werden. Eine sehr wesentliche Änderung des InvZulG 2005 gegenüber dem InvZulG 1999 ist, dass das Betriebsstättenprinzip ("Einzelbetrachtung") durch das europaweit einheitliche KMU-Kriterium ("Konzernbetrachtung") ersetzt wird und dadurch die Höhe der Investitionszulage maßgeblich bestimmt wird. Ersatzinvestitionen sind nach InvZulG 2005 nicht mehr förderfähig. Insbesondere bei Investitionen, die über den 01.01.07 hinaus getätigt werden, sind auch Teilerstellungskosten investitionszulagenfähig.

Eine über das Jahr 2006 hinausgehende nochmalige Verlängerung des Investitionszulagengesetzes ist unsicher, auch weil ab 2007 ein neues Beihilferegime innerhalb der EU gelten soll.

Das InvestZulG 2005 muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Genehmigung gilt als wahrscheinlich.

**WIRTSCHAFTSBAROMETER**



## ARBEITSRECHT

### **Sittenwidriger Lohn?**

Der Kläger war von Dezember 2000 bis August 2001 bei dem beklagten Zeitarbeitsunternehmen als Lager- und Versandarbeiter/Hilfskraft in Berlin beschäftigt. Der arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenlohn betrug zunächst 11,99 DM und dann ab 01.05.01 12,38 DM. Der Kläger meint, der vereinbarte Lohn sei sittenwidrig, weil er in einem auffälligen Missverhältnis zu dem vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Durchschnittslohn für ungelernete Arbeiter im produzierenden Gewerbe in Berlin in Höhe von 23,35 DM stehe. Mit seiner Klage verlangt er die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Stundenlohn und dem seiner Meinung nach ortsüblichen Lohn in Höhe von 23,35 DM.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der vertraglich vereinbarte Stundenlohn des Klägers ist nicht sittenwidrig. Der vom Kläger herangezogene Durchschnittsverdienst ungelerner Arbeiter im produzierenden Gewerbe in Berlin kann nicht als Vergleichsmaßstab zur Feststellung des auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung herangezogen werden. Der Kläger war nicht im produzierenden Gewerbe tätig, sondern bei einem Zeitarbeitsunternehmen. Maßgebliche Bezugsgröße für die Feststellung der Sittenwidrigkeit der Lohnvereinbarung ist der bei Zeitarbeitsunternehmen geltende Tariflohn. Der Stundenlohn des Klägers entsprach dem bei der Beklagten geltenden Tariflohn, der in einem Haustarifvertrag mit den Gewerkschaften ÖTV und DAG im Jahre 2000 vereinbart worden war. Dieser Tariflohn ist seinerseits nicht sittenwidrig. Er trägt den Besonderheiten der Branche angemessene Rechnung und entspricht nahezu dem seit 01.01.04 geltenden Tariflohn aus dem Entgelttarifvertrag, der zwischen der Interessengemeinschaft Deutscher Zeitarbeitsunternehmen und den DGB-Gewerkschaften vereinbart worden ist. Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit des vereinbarten Lohns ist rechtlich unerheblich, ob die vereinbarte Lohnhöhe unter dem Sozialhilfesatz liegt. Sozialhilfeleistungen knüpfen an eine individuell festzustellende Bedürftigkeit an, während zur Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Lohnvereinbarung auf das Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt abzustellen ist.  
(Bundesarbeitsgericht Urteil vom 24.03.04 - 5 AZR 303/03 )

## VERANSTALTUNGSTIPP

### **Gymnasium und Wirtschaft - Wege zur erfolgreichen Kooperation**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft (VSW) führen eine Veranstaltung durch, um gemeinsame Bildungsinteressen insbesondere auch im Hinblick auf den sich deutlich abzeichnenden Fachkräftemangel zu diskutieren. Die Berufs- und Studienorientierung für Gymnasiasten steht dabei ebenso im Fokus wie die Erwartungen der Wirtschaft an hochqualifizierte Fachkräfte. Kultusminister Prof. Dr. Karl Mannsfeld und der Präsident der VSW, Wolfgang Heinze, werden als Referenten zugegen sein.

Zeit: 29.04.04, 13:30 - 18:30 Uhr

Ort: Bildungszentrum Handwerk, 01099 Dresden, Am Lagerplatz 8

Teilnehmer aus der Wirtschaft sind ausdrücklich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Den detaillierten Ablaufplan finden Sie unter [www.vsw-direkt.de](http://www.vsw-direkt.de). Anmeldungen unter Fax (03 51) 25 59 35 30.